

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

\_\_\_

Anfrage Clément Christian / Cotting Charly
Schwimmbäder (zerlegbar oder aufblasbar) ohne
Wasseraufbereitungssystem, die nicht überdeckt und nicht
beheizt sind: Wie wird die Frage der
Baubewilligungsgesuche und der Befreiung von der
Baubewilligungspflicht gehandhabt?

2022-GC-40

# I. Anfrage

Das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) definiert die Bedingungen für die Befreiung von der Baubewilligungspflicht. So ist etwa nach Artikel 87 Abs. 1 Bst. b RPBR keine Bewilligung nötig für «kleinere Nebenanlagen wie Parabolantennen, nicht überdachte Gartenterrassen, private Gartenkamine, private Kinderspielplätze, Schwimmbäder (zerlegbar oder aufblasbar) ohne Wasseraufbereitungssystem, die nicht überdeckt und nicht beheizt sind».

Die meisten Schwimmbäder – selbst solche mit kleinem Volumen und einem Verkaufspreis von lediglich 100 Franken – haben jedoch ein Filtersystem, das als Wasseraufbereitungssystem gilt. Die Bedingungen für eine Befreiung von der Baubewilligungspflicht sind somit nicht erfüllt.

Auch wenn das vereinfachte Verfahren bei einer Anlage ohne Heizsystem angewendet werden kann, wird es bei (zerlegbaren oder aufblasbaren) Schwimmbädern mit einem Filtersystem unseres Wissens kaum angewendet. Um zu erreichen, dass diese kleinen Schwimmbäder die Bedingungen erfüllen, könnten die Besitzerinnen und Besitzer einfach auf die Filterung verzichten und dies entweder durch eine zusätzliche chemische Behandlung oder einen regelmässigen Wasserwechsel kompensieren. Beide Massnahmen haben indes negative Auswirkungen auf die Umwelt.

Indem nicht überdeckte und nicht beheizte (zerlegbare oder aufblasbare) Schwimmbäder, die einmal im Jahr abgebaut werden, von der Bewilligung befreit würden, erhielte man ein Ausführungsreglement, das wirksamer und näher an der Umsetzungsrealität ist.

Die Gemeindeexekutiven könnten sich auf andere Probleme fokussieren, statt alle zerlegbaren Schwimmbäder, von denen sie Kenntnis haben, zu überwachen und deren Anpassung an die rechtlichen Vorschriften zu verlangen.

Wir stellen dem Staatsrat deshalb folgende Fragen:

- 1. Ist dem Staatsrat die Praxis der Gemeindeexekutiven und der Oberämter in Bezug auf die Installation von zerlegbaren und zerlegten Schwimmbädern bekannt?
- 2. Sieht der Staatsrat eine Anpassung des Ausführungsreglements für angemessenere und pragmatischere Bestimmungen vor?

#### 3. Februar 2022



#### II. Antwort des Staatsrats

### Aktuelle Situation und Vorschlag

Die Baubewilligungspflicht ist in erster Linie in Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) geregelt, der besagt, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden dürfen (Abs. 1). Die Rechtsprechung über die Befreiung von der Bewilligungspflicht nach Artikel 22 RPG ist besonders restriktiv: Beispielsweise ist ein im Garten erstelltes Holzfass, das Jugendlichen als Aufenthaltsraum dienen soll, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwingend bewilligungspflichtig (BGE 118 Ib 590).

Die bundesrechtliche Bestimmung kann durch eine kantonale Bestimmung ergänzt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zu ihr steht (Art. 49 der Bundesverfassung). Der Freiburger Gesetzgeber hat davon Gebrauch gemacht und in Artikel 135 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) Folgendes festgelegt: «Eine Bewilligung ist erforderlich für alle auf Dauer angelegten Bauten und Anlagen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.»

Auf die vorliegende Anfrage angesprochen, hat die Oberamtmännerkonferenz des Kantons Freiburg am 7. April 2022 Stellung zu den verschiedenen Praktiken der Oberämter genommen. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass (zerlegbare oder aufblasbare) Schwimmbäder, die nicht überdacht und nicht beheizt sind, aber über ein Wasseraufbereitungssystem verfügen, Belästigungen verursachen können und somit eine staatliche Kontrolle erforderten. Die Bewilligungspflicht durch ein vereinfachtes Verfahren ermögliche eine Standardkontrolle dieser Immissionen.

Wie die Grossräte in ihrer Anfrage festhalten, sind Schwimmbäder ohne Wasseraufbereitung, die nicht überdacht und nicht beheizt sind, nach Artikel 87 Abs. 1 Bst. b des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) von der Bewilligungspflicht befreit. Solche Einrichtungen ähneln nämlich auf den ersten Blick eher Planschbecken als Schwimmbädern. Diese gesetzliche Bestimmung scheint a priori mit Artikel 22 RPG vereinbar zu sein.

1. Ist dem Staatsrat die Praxis der Gemeindeexekutiven und der Oberämter in Bezug auf die Installation von zerlegbaren und zerlegten Schwimmbädern bekannt?

In der Praxis wird für Schwimmbäder mit Wasseraufbereitung, die zerlegbar sind, nicht immer eine Baubewilligung im vereinfachten Verfahren beantragt. Die Oberämter drängen die Gemeinden nicht dazu, die Herstellung der Konformität mittels Baubewilligungsverfahren zu fordern, wenn keine Anzeige eingereicht wird. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern führen, wenn von Eigentümerinnen und Eigentümern in gewissen Gemeinden systematisch ein Baubewilligungsgesuch im vereinfachten Verfahren verlangt wird, in anderen aber nicht. An dieser Stelle muss jedoch daran erinnert werden, dass als erste die Gemeinden für die auf ihrem Gebiet errichteten Bauten und Anlagen sowie für die korrekte Anwendung des geltenden Rechts verantwortlich sind (Art. 165 Abs. 1 RPBG). Im Falle illegaler Arbeiten informieren sie die Oberamtsperson, die sich vergewissert, dass die Gemeinden ihre Kontrollpflicht sorgfältig ausüben (Abs. 3 desselben Artikels).

Der Staatsrat stellt fest, dass zwar der gesetzliche Rahmen für Schwimmbäder ohne Wasseraufbereitungssystem klar definiert ist und theoretisch eine einheitliche Anwendung des Gesetzes im ganzen Kanton ermöglichen würde, doch scheint die Praxis von Gemeinde zu



Gemeinde unterschiedlich zu sein, was zu einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger führt.

2. Sieht der Staatsrat eine Anpassung des Ausführungsreglements für angemessenere und pragmatischere Bestimmungen vor?

Der Staatsrat schliesst sich dem Vorschlag der Oberamtmännerkonferenz an und plant eine Änderung von Artikel 87 Abs. 1 Bst. b RPBR, die eine Lockerung der Verfahren für die Installation von zerlegbaren Schwimmbädern ermöglicht, die nicht überdacht und nicht beheizt sind, aber über ein Wasseraufbereitungssystem verfügen. In diesem Zusammenhang wird er prüfen, ob solche und andere geringfügige Anlagen von der Baubewilligung befreit werden können oder der Gemeinde gemeldet werden müssen, wie dies unter bestimmten Bedingungen bei Solaranlagen der Fall ist (Art. 87 Abs. 3 RPBR). Zu diesem Zweck wird er die Vereinbarkeit der geplanten Lockerungen mit Artikel 22 RPG prüfen, der den Grundsatz der Baubewilligungspflicht festlegt.

23. August 2022